



Verordnung über Leinenzwang für Hunde

Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.03.2002

In der geltenden Fassung ab 06.03.2002

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 wird verordnet:

§ 1

Zur Vermeidung von Verunreinigungen sowie Beschädigungen von Kinderspielplätzen, Park- und Freizeitanlagen durch frei herumlaufende Hunde wird angeordnet, dass auf dem Marktplatz, auf den öffentlichen Kinderspielplätzen, den Kindergarten- und Schulplätzen und in besonders gekennzeichneten Bereichen von Sport- und Freizeitanlagen der Marktgemeinde Rankweil Hunde so an der Leine zu führen sind, dass sie die Rasen- und Pflanzflächen sowie die Kinderspielplätze nicht betreten und verunreinigen können. In den vorerwähnten Bereichen sind Verunreinigungen durch Hundekot von dem Besitzer oder Verwahrer von Hunden unverzüglich zu entfernen.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung stellt eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz dar.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 06.03.2002 in Kraft.

Der Bürgermeister

Hans Kohler